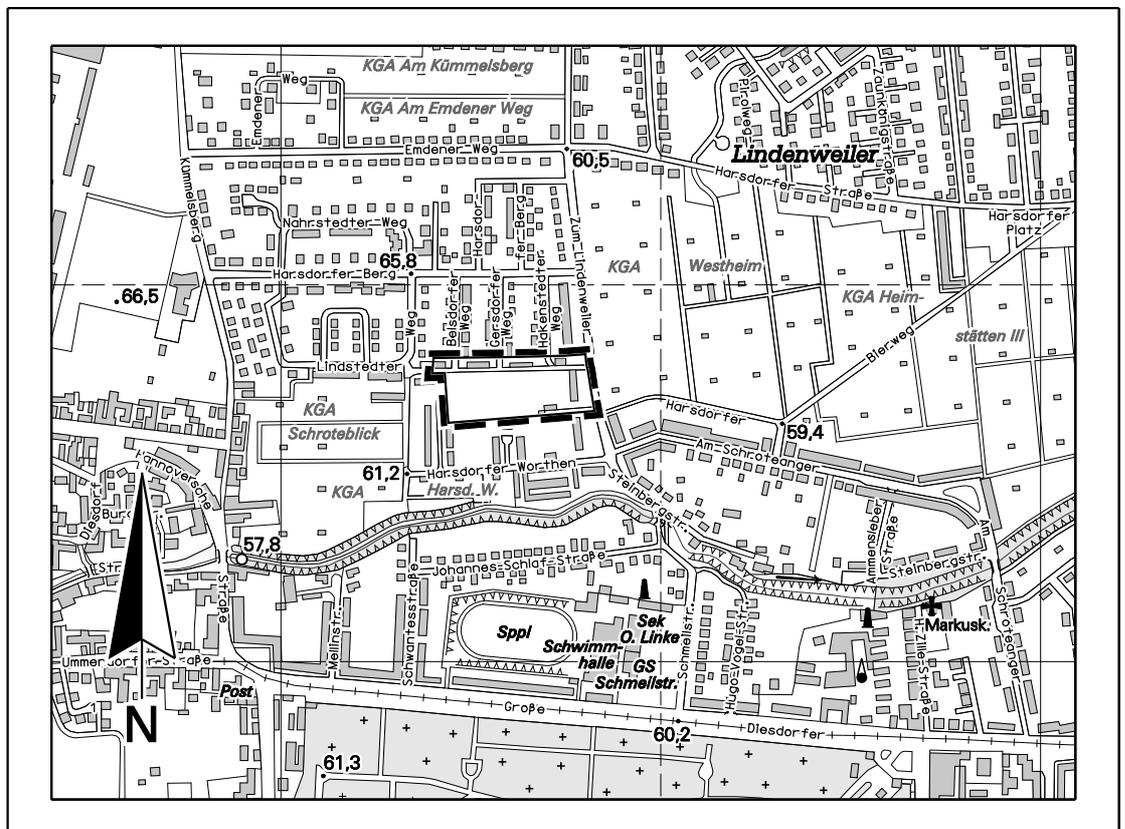




Behandlung der Stellungnahmen zum Bebauungsplan Nr. 301-5

SÜDLICH GERSDORFER WEG

Stand: Oktober 2012



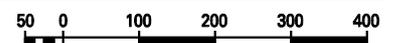
Planverfasser:

Landeshauptstadt Magdeburg

Stadtplanungsamt

An der Steinkuhle 6

39 128 Magdeburg



Ausschnitt aus der topographischen Stadtkarte M 1:10 000

Stand des Stadtkartenauszugs: 10/2012

Bebauungsplan Nr. 301-5 „Südlich Gersdorfer Weg“

Behandlung der Stellungnahmen zum Entwurf

Abwägungskatalog Teil I – Bürger

Ifd. Nr.	Bürger	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Bürger 1	06.03.2012	<p>Es fanden zweimal im Vorfeld der geplanten Bebauung Versammlungen mit den Bürgern statt. Dabei äußerten die Bürger massiv ihre Bedenken hinsichtlich der Regen- bzw. Abwasserentsorgung bei starken Regenfällen. Im Bereich der Straße Am Schroteanger sind Bauarbeiten der Wasser- / Abwasserwirtschaft erfolgt. Es wird jedoch bezweifelt, dass sich durch das neue Wohngebiet keine negativen Auswirkungen für den Altbestand ergeben. Der Bürger ist nicht überzeugt, dass die Bebauung des neuen Wohngebietes sein Wasser- / Abwasserproblem nicht verschärft. Die vorgesehene Bebauung wird deshalb abgelehnt.</p>	<p>Im Laufe des Bebauungsplanverfahrens fand eine intensive Auseinandersetzung mit der Entwässerungsproblematik statt. Die von den Anwohnern der Bestandsgrundstücke vorgebrachten Beschwerden über den Ist-Zustand wurden unter Teilnahme eines Vertreters der SWM auf der Bürgerversammlung am 02.10.2008 diskutiert. Da es unterschiedliche Aussagen zu den Folgen von Starkregenfällen gab, wurde am 03.12.2008 ein separates Gespräch zwischen den SWM und einem Vertreter der Anwohner durchgeführt. Die Mitarbeiter der SWM erläuterten dabei, dass die Leistungsfähigkeit des Kanalsystems im Einzugsgebiet für ausgewählte Extremniederschläge überprüft worden sei. Eine rechnerische Überlastung konnte mit einem hydrodynamischen Simulationsmodell nicht festgestellt werden. Allerdings erschienen die seitens der Bürger geschilderten Überflutungen dennoch plausibel. Es wurden bei diesem Gesprächstermin auch die geplanten Maßnahmen des Versorgungsunternehmens zur Verbesserung der Abflusssituation benannt. Die Auswechslung der Kanalhaltung in der Straße am Schroteanger bei gleichzeitiger Erweiterung der Nennweite wurde mittler-</p>	<p>Der Stellungnahme wird nicht gefolgt.</p>

				<p>weile realisiert.</p> <p>Die SWM bestätigten die Übernahme des Schmutzwassers und des Niederschlagswassers der künftig öffentlichen Straße des Plangebietes in das vorhandene Kanalsystem. Das auf den Baugrundstücken anfallende Regenwasser muss dort verbleiben. Dazu wurde eine gutachterlicher Prüfung über mögliche Auswirkungen einer Versickerung von Regenwasser auf die Bestandsbebauung beauftragt. Im Ergebnis wurde festgestellt, dass bei Einhaltung bestimmter technischer Vorgaben die vorhandene Bebauung nicht beeinträchtigt wird. Es wurde deshalb folgender Hinweis aufgenommen: „Das auf den Baugrundstücken anfallende Niederschlagswasser muss dort verbleiben und ist zu nutzen und / oder schadlos zu versickern. Die Versickerungslösung ist dem Standort anzupassen und nach den Regeln der ATV-A 138 herzustellen (Rigolenanlagen oder Schachtversickerungsanlagen mit hydraulischem Anschluss an den Sanduntergrund). Die dafür erstellte hydrologische Zusatzuntersuchung (Baugrund und Umwelt Gesellschaft mbH, Mai 2011) kann im Stadtplanungsamt eingesehen werden.“</p> <p>Damit ist sichergestellt, dass die Ableitung / Versickerung des im Plangebiet anfallenden Schmutz- und Regenwassers keine negativen Auswirkungen auf die umliegende Bestandsbebauung hat.</p>	
--	--	--	--	--	--

Abwägungskatalog Teil II – Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange

Ifd. Nr.	Behörde bzw. sonstiger Träger öffentlicher Belange	Schreiben vom	Stellungnahme	Abwägung	Beschlussvorschlag
1	Landesamt für Vermessung und Geoinformation Otto-von-Guericke-Str. 15 39104 Magdeburg	06.03.2012	Als Planungsunterlage wird die Liegenschaftskarte des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation verwendet. Deshalb ist ein Quellenvermerk anzubringen der vorgegeben wird.	Der Quellenvermerk wurde für den Stand 2011 vorgegeben. Die Liegenschaftskarte weist jedoch den Stand von 2007 auf (Beginn des Bauleitplanverfahrens). Der eingetragene Quellenvermerk entspricht der zu diesem Zeitpunkt gültigen Fassung. Eine Änderung ist deshalb nicht notwendig.	kein Beschluss erforderlich